

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FDP  
Herrn Kemmerich  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - DS 0449/21 - Stundung der Gewerbe- und Grundsteuer für Erfurter Unternehmen - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kemmerich,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen diese Stundungen und welche konkreten Voraussetzungen ("Plausibilitätsüberlegungen") müssen die Unternehmen erfüllen?**

Die rechtlichen Grundlagen für die Stundung von kommunalen Steuerforderungen ergeben sich aus der Abgabenordnung, dem Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. Zentrale Anspruchsvorschrift ist § 222 Abgabenordnung (AO), wonach Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis gestundet werden können, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde. Flankiert werden diese gesetzlichen Vorschriften durch städtische Dienstanweisungen sowie die Arbeitsanweisung vom 01.03.2021, über welche der Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben mit einer gesonderten Drucksache informiert wird.

Nach dieser Arbeitsanweisung kann die Stundungsbearbeitung im vereinfachten Verfahren umgesetzt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft ausführt, von den Folgen der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen zu sein. Hierbei kann eine vertiefende Prüfung der Voraussetzungen unter Abforderung von Unterlagen, welche etwa die Corona-Schäden wertmäßig nachweisen, unterbleiben.

**2. Ab wann und in welchem Zeitraum sind die Ratenzahlungen fällig und zu zahlen?**

Die Vereinbarung der ratierlichen Begleichung von Steuerforderungen sind Einzelfallentscheidungen, die nach Aktenlage und antragsbezogen getroffen werden. Die vorgenannte Arbeitsanweisung regelt in diesem Zusammenhang die Stundung von Steuerforderungen mit einer Fälligkeit bis zum 31.10.2021.

Der Beginn sowie die Höhe der zu zahlenden Raten hängen vom konkreten Fall ab. Sofern der Steuerpflichtige plausibel vorträgt, Corona-bedingt aktuell keine oder nur geringe Einnahmen zu generieren, besteht die Möglichkeit den Beginn der Ratenzahlung bis zum 31.08.2021

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

aufzuschieben. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind die Steuerforderungen rätierlich in maximal 36 Monatsraten zu begleichen.

**3. Mit welchen Ausfällen (Mindereinnahmen) rechnet die Stadtverwaltung für den angebotenen Stundungszeitraum von 36 Monaten in den o. g. Bereichen?**

Eine Stundung von Steuerforderungen bedeutet die Gewährung eines Zahlungsaufschubes und nicht den Verzicht auf die Forderungen. Der gewährte Zahlungsaufschub führt daher in der Regel nicht zu einem Ausfall der Forderungen, sondern verschiebt lediglich den Zeitpunkt der Realisierung der Einnahmen für den städtischen Haushalt. Ferner sei an dieser Stelle auch darauf verwiesen, dass die Steuerpflichtigen nur vereinzelt die Stundung über einen Zeitraum von 36 Monaten beantragen. In der Regel sind die Steuerpflichtigen bestrebt, die in dieser Ausnahmesituation fällig gewordenen Steuerforderungen in einem Stundungszeitraum von bis zu 12 Monaten zu begleichen.

Aktuell ist daher nicht davon auszugehen, dass aus den Stundungsvereinbarungen spürbare Mindereinnahmen im Bereich der Grund- und Gewerbesteuer entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein